



Konzept Besucherregelung

Im Haus Bodelschwingh ergreifen wir alle Maßnahmen, um das Einschleppen von Coronaviren zu erschweren und unsere Bewohner und Mitarbeiter zu schützen. Hierbei beachten wir insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts vom 20.05.2020.

Unsere Bewohner haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Allerdings sind sie durch den SARSCoV-2-Ausbruch einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Dies erfordert besondere Maßnahmen, um das Einschleppen des SARS-CoV-2-Virus in unsere Pflegeeinrichtung zu erschweren. Gleichzeitig sollen wir unsere Bewohner aber auch vor dem Hintergrund der Epidemie vor sozialer Isolation bewahren, da damit ebenfalls erhebliche gesundheitliche Gefährdungen verbunden sind. Einschränkungen der gesetzlichen und vertraglichen Besuchsrechte dürfen nur in eng begrenztem Umfang vorgenommen werden.

Die Landesregierung überträgt mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 19.06.2020 eine große Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln auf den Bewohner selbst und seine Angehörigen.

Damit sind jedoch unsere Einflussmöglichkeiten eine Ausbreitung des Virus zu verhindern, kaum noch gegeben. Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass wir für Infektionen, die im Rahmen von diesen gelockerten Besucherregelungen entstehen, keine Haftung übernehmen werden.

Die folgenden Regelungen sind ab dem 01.07.2020 vorgesehen:

1. Jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten. Diese müssen auch am Nachmittag, an Wochenenden und Feiertagen möglich sein und dürfen keiner zeitlichen Begrenzung von unter einer Stunde je Besuch unterliegen. Wir regeln die Besuchszeiten von 11:00h bis 17:30h.
2. Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen, im Außenbereich 4 Personen beschränkt. Der Außenbereich am Haus Bodelschwingh wird durch unseren Park definiert. Die hintere Zugangsmöglichkeit zum Park wird bis auf weiteres durch einen Bauzaun blockiert. Es kann nur der Zugang am Eingangsbereich genutzt werden. Es dürfen nur registrierte Besucher den Park betreten. Die Registrierung findet im Foyer des Hauses statt. Jeder Besucher bekommt eine Karte, die er bei Verlassen des Außenbereichs wieder zurück gibt. Gleichzeitig kann das Besuchszeitende im Register notiert werden. Im Park befinden sich ausreichend Tische und Sitzgelegenheiten. Die Besucher werden durch Hinweisschilder informiert die Tische und Stühle nicht zusammen zu stellen oder sich Stühle von anderen Tischen zu nehmen. Die Tische und Stühle werden regelmäßig desinfiziert.
3. Bei den Besuchern wird ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) einschließlich Temperaturmessung durchgeführt.
4. Die Besucher werden durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (medizinischer Mund-Nasen-Schutz, Nieshygiene, Abstandsgebot) informiert und zur Einhaltung angehalten.
5. Die Besucher werden ebenfalls aufgefordert, sich sofort im Eingangsbereich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

| | | | |
|------------------------------|--------------------|------------------|-------------------|
| Bereich: gesamte Einrichtung | erstellt von | Prüfung/Freigabe | Datum: 24.06.2020 |
| Änderungsstand: 3 | B. Thyßen-Eckhardt | J. Mathew | Seite 1 von 4 |



Konzept Besucherregelung

6. Die Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs Bewohner und Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. Diese Handdesinfektion ist durch den Besucher selbst durchzuführen. Desinfektionsmittel stellen wir zur Verfügung. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

7. Wir führen ein Besuchsregister, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden. Diese Daten bewahren wir vier Wochen auf und vernichten sie anschließend, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.

8. Wenn in der Einrichtung bei Bewohnern eine SARSCoV-2-Infektion festgestellt wurde, werden diese sofort isoliert. Infizierte Mitarbeiter können ausschließlich bei infizierten Bewohnern eingesetzt werden. Ansonsten werden sie vom Dienst freigestellt.

9. Wir lassen Besuche auf den Bewohnerzimmern zu. Ein Mitarbeiter wird den Besucher bis zum Zimmer seines Angehörigen begleiten und auch wieder abholen und zum Ausgang bringen. Die Vertraulichkeit des Besuchs wird von uns gewährleistet. Er findet ohne Mitarbeiter statt. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.

Zugangsrechte weiterer Personen

Seelsorger, Dienstleister zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseur, Fußpflege) sowie Ehrenamtler, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, können unter geeigneten Hygienemaßnahmen in unsere Einrichtung kommen. Außerdem sind Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind, zulässig.

Verlassen der Pflegeeinrichtung

Die Bewohner unserer Einrichtung dürfen diese alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder unseren Mitarbeitern verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens unserer Einrichtung selbst. Als Dauer des Verlassens sind grundsätzlich 6 Stunden täglich ohne anschließende Isolierung zugelassen.

Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Personal

Unsere Mitarbeiter werden verbindlich vor jeder Schicht auf Symptomfreiheit bezogen auf eine SARS-CoV-2-Infektion und zu Kontakten zu an COVID-19 erkrankten Personen befragt. Sofern nach dem Ergebnis eine Infektion des Mitarbeiters mit dem SARS-CoV-2-Virus nicht ausgeschlossen werden kann, werden die erforderlichen Testungen auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt. Sofern eine kurzfristige Freistellung nicht möglich ist, wird mit der unteren Gesundheitsbehörde das weitere Vorgehen abgestimmt.

Umgang mit infizierten Bewohnern und Verdachtsfällen

| | | | |
|------------------------------|--------------------|------------------|-------------------|
| Bereich: gesamte Einrichtung | erstellt von | Prüfung/Freigabe | Datum: 24.06.2020 |
| Änderungsstand: 3 | B. Thyßen-Eckhardt | J. Mathew | Seite 2 von 4 |



Konzept Besucherregelung

Sobald sich in unserer Einrichtung ein oder Mitarbeiter mit SARS-CoV-2 infiziert hat, informieren wir unverzüglich die zuständige untere Gesundheitsbehörde und die zuständige WTG-Behörde.

Bewohner, die bereits infiziert sind oder bei denen aufgrund eines konkret darzulegenden Anlasses eine SARS-CoV-2-Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, werden nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) getrennt von den anderen Bewohnern der Einrichtung untergebracht, gepflegt, betreut und versorgt. Dies erfolgt in der Regel durch Versorgung in vorhandenen Einzelzimmern aber auch in einem Quarantänebereich in den derzeit nicht genutzten Räumen der Betreuungsgruppe. Die Hygiene- und Schutzerfordernungen nach den jeweils geltenden Empfehlungen des RKI finden hier selbstverständlich Anwendung. Zu Beginn der Isolierung erfolgt unverzüglich eine Testung entsprechend der Handreichung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen für Testungen auf SARS-CoV-2 auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde. Die Einrichtungsleitung trifft die entsprechenden Vorkehrungen und kann dabei auch einseitig von bestehenden Verträgen zwischen der Einrichtung und den betroffenen Bewohnern abweichen. Das bedeutet, dass für die isolierte Unterbringung nicht zwingend eine Anordnung durch die untere Gesundheitsbehörde vorliegen muss. Wir führen keinerlei weitergehende Freiheitsbeschränkungen durch.

Die Dauer der getrennten Versorgung der Bewohner wird auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt. Deshalb werden die Bewohner und die Mitarbeiter, sobald SARS-CoV-2-Infektionen Bewohnern oder Mitarbeitern bekannt sind oder nicht ausgeschlossen werden können, ab dem ersten Verdachtsfall regelhaft getestet. Die Testungen werden entsprechend der Handreichung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen für Testungen auf SARS-CoV2 auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde vorgenommen.

In den Fällen, in denen eine Isolierung aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion durch die untere Gesundheitsbehörde verfügt wurde, müssen wir die behördliche Aufhebung der Isolierung abzuwarten. In den Fällen, in denen eine Isolierung erfolgte, weil eine SARS-CoV-2-Infektion nicht ausgeschlossen werden konnte, endet die getrennte Versorgung sobald durch Testung nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI mit negativem Ergebnis eine SARS-CoV-2-Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Bei Aufnahmen neuer Bewohner in unsere Einrichtung, nehmen wir nach den Empfehlungen des RKI eine Isolierung vor, auch wenn ein aktuelles negatives Testergebnis vorgelegt wird. Nach 5 Tagen erfolgt eine zweite Testung. Angehörige bzw. zukünftige Bewohner werden im Vorfeld informiert, dass die erste Testung nach Möglichkeit auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde bereits in der eigenen Häuslichkeit oder vor Entlassung aus dem Krankenhaus durchgeführt werden soll.

Schließung der für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche

Unser Speisesaal und der Wintergarten bleiben vorerst geschlossen. Ausnahmsweise kann aber die Einrichtungsleitung den Betrieb erlauben. Dabei werden die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands (auch in Warteschlangen) von 1,5 Metern getroffen.

| | | | |
|------------------------------|--------------------|------------------|-------------------|
| Bereich: gesamte Einrichtung | erstellt von | Prüfung/Freigabe | Datum: 24.06.2020 |
| Änderungsstand: 3 | B. Thyßen-Eckhardt | J. Mathew | Seite 3 von 4 |



Konzept Besucherregelung

Verbot öffentlicher Veranstaltungen

Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen finden derzeit nicht statt.

Beteiligung des Beirates

Die beschriebenen Maßnahmen wurden mit dem Heimbeirat ausführlich erörtert und werden von diesem unterstützt.

| | | | |
|------------------------------|--------------------|------------------|-------------------|
| Bereich: gesamte Einrichtung | erstellt von | Prüfung/Freigabe | Datum: 24.06.2020 |
| Änderungsstand: 3 | B. Thyßen-Eckhardt | J. Mathew | Seite 4 von 4 |